

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 10/3617 —

Aufhebbare Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Problem

Anpassung des nationalen Einfuhrrechts an das Gemeinschaftsrecht

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/3617 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 2. Oktober 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Dr. Schwörer
Vorsitzender	Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Schwörer

Die Verordnung, die am 22. Juni 1985 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 6. September 1985 an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 45. Sitzung am 2. Oktober 1985 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderung der Einfuhrliste wird wegen neuer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vor al-

lem im EGKS-Bereich notwendig. National werden je eine Genehmigungs- und eine Einfuhrerklärungs-pflicht aufgehoben.

Materielle Änderungen, die sich auf Preise auswirken könnten, sind mit der Neufassung im EGKS-Bereich nicht verbunden, da sie vor allem auf der Verlängerung schon bisher bestehender Abkommen der Gemeinschaft mit Lieferländern und im Einzelfall auf technischen Berichtigungen beruhen. Im übrigen gehen von den nun getroffenen deutschen Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Preise aus.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 2. Oktober 1985

Dr. Schwörer

Berichtersteller